

## **Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Nutzung der Manningaburg Pewsum**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Nutzungsgegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung der Räumlichkeiten in der Manningaburg Pewsum (Haupteingangsbereich einschließlich Treppenhaus, Garderobe, Toilettenanlage, Küche, Burgsaal und Burghof).

Über die Nutzung des Burggartens ist im Einzelfall zu entscheiden.

### **§ 2 Nutzungseinschränkungen**

Für öffentliche Tanzveranstaltungen und kommerzielle Zwecke werden die Räumlichkeiten in der Manningaburg Pewsum nicht zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Antragsverfahren**

(1) Die Gemeinde Krummhörn kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten erteilen. Dabei können seitens der Gemeinde Krummhörn zusätzliche Auflagen verlangt werden.

(2) Der Antrag ist bei der Gemeinde Krummhörn schriftlich zu stellen. Der Nutzer/Die Nutzerin kann die Räumlichkeiten nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden.

(3) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist zeitgleich auch der/die Verantwortliche. Er/Sie ist damit Ansprechpartner/in und Schuldner/in für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung der Räumlichkeiten eingehalten werden.

(4) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des/der Verantwortlichen beinhalten:

- Name und Vorname
- Verein/Organisation
- Geburtstag
- Anschrift
- Telefonnummer

- E-Mail Adresse (optional)
- Nutzungsgegenstand
- Nutzungszweck
- Datum der Veranstaltung

(5) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt.

(6) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde, nach vorheriger Absprache mit dem Heimatverein Krummhörn e.V.

#### **§ 4 Umfang der Nutzung**

(1) Die Burg bzw. Außenanlagen ist/sind bis zum Ablauf der Nutzungsfrist in aufgeräumten Zustand abgeschlossen zu verlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Elektrogeräte und Beleuchtungskörper ordnungsgemäß ausgeschaltet sind.

(2) Bei Küchenbenutzung ist der/die Veranstalter verpflichtet, die benutzten Gegenstände (Geschirr, Besteck, Gläser etc.) einwandfrei zu reinigen.

(3) Getränke und Speisen sind vom Nutzer/Nutzerin selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandenen Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.

(4) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, unaufgefordert der Gemeinde anzugeben.

(5) Der Nutzer/die Nutzerin hat eine reduzierte Heizleistung zu dulden. Ein Anspruch auf Erhöhung der Heizleistung besteht nicht.

#### **§ 5 Gebühren**

(1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten der Manningaburg Pewsum werden folgende Gebühren

- 1.) pro Veranstaltung (ganztägig) 180,00 €,  
für 4 Stunden (halbtägig) 90,00 € festgesetzt.

Bei einer Nutzung von weniger als 4 Stunden kann die Gebühr mit 22,50 € pro Stunde festgesetzt werden.

(2) Über die Kosten der Nutzung wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen der Gemeinde selbst handelt.

(3) Für Sonderleistungen kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

(4) Gebührenschuldner ist der/die Antragssteller/in.

(5) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungsaufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Krummhörn. Die Gesamtkosten werden dem Nutzer/der Nutzerin in Rechnung gestellt.

(6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 6**

### **Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung**

(1) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt bei Bekanntwerden von unwahrhaftigen Angaben im Antrag.

(2) Die Gemeinde hat das Recht, die Räumlichkeiten der Manningaburg jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(3) Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 und 2 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für eventuell bereits entstandene Kosten.

(4) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Antragssteller/Antragstellerin und den angegebenen Nutzungszweck. Eine Untervermietung an Dritte oder Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig.

## **§ 7**

### **Pflichten des Nutzers/der Nutzerin**

(1) Der Nutzer/Die Nutzerin hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger im Bereich der Manningaburg Pewsum, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger darf nicht nachhaltig gestört werden.

(2) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitestgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

(3) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronischen Geräte sind auszuschalten.

(4) Der Nutzer/Die Nutzerin verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Ein-

richtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Gemeinde Krummhörn umgehend zu melden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer/Nutzerin keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen als vom Nutzer/Nutzerin selbst im einwandfreien Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

(5) Der Nutzer/Die Nutzerin ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde Krummhörn Folge zu leisten.

(6) Die in § 8 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

(7) Sollte die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache erforderlich sein, hat der Nutzer/die Nutzerin diese selbst zu beantragen und zu stellen.

(8) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer/der Nutzerin.

(9) Der Nutzer/Die Nutzerin hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

## **§ 8 Ordnungsvorschriften**

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen, sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.

(3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nichts ins Freie gebracht werden.

(4) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.

(5) In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten.

(6) Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist verboten.

(7) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Außengelände nicht erlaubt.

(8) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.

## **§ 9 Reinigung**

- (1) Der Nutzer/Die Nutzerin übernimmt die Endreinigung direkt nach Ablauf der Veranstaltung. Eine abschließende Abnahme erfolgt durch den Hausmeister/der Hausmeisterin bzw. durch den Heimatverein Krummhörn e.V.
- (2) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Nach Nutzung der Räume ist das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.
- (4) Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstigen Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen.
- (5) Die Außenanlagen sind von Unrat zu reinigen.
- (6) Der Nutzer/Die Nutzerin hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen. Die Abfallbehälter der Gemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- (7) Sämtliche mitgebrachten Geräte und Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer/von der Nutzerin aus dem Gebäude zu entfernen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume, am Gebäude oder im Außenbereich entstehen, haftet der Nutzer/die Nutzerin. Folglich ist die Gemeinde Krummhörn von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Gebäudes erkennen die Nutzer/innen die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Manningaburg Pewsum und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Jede Person unterwirft sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Satzung.

(3) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über Nutzung der Räumlichkeiten kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung abgewichen werden.

(4) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

(5) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Nutzung der Manningaburg Pewsum tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Krummhörn, den 12.12.2022

Gemeinde Krummhörn  
Die Bürgermeisterin

Hilke Looden